

Parlamentarischer Vorstoss

2024/250

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen
Urheber/in:	Alain Bai
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Bader, Bammatter, Brodbeck, Brunner Roman, Erhart, Eugster, Fareri, Frey, Hotz, Inäbnit, Jansen, Krebs, Lerf, Rigo, Schinzel, Stückelberger, Von Sury d'Aspremont, Weber, Weibel, Wicker
Eingereicht am:	25. April 2024
Dringlichkeit:	—

Das Anwaltspatent ist Voraussetzung zur selbständigen Ausübung des Anwaltsberufs, insbesondere zur berufsmässigen Vertretung von Parteien vor den Gerichten. Wer das Anwaltspatent erlangen will, muss die kantonale Anwaltsprüfung bestehen. Die Anwaltsprüfung dient der Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen für die Anwaltstätigkeit, dies zum Schutz des Publikums. Die Prüfung ist sehr anspruchsvoll. Die Durchfallquote ist hoch. Die Vorbereitung dauert ungefähr 2 Jahre (inkl. juristischer Praktika von mindestens 1 Jahr). Der Prüfungsablauf ist in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert und in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Wesentlichen identisch. In beiden Kantonen kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden, wobei ausserkantonale Versuche anzurechnen sind (§ 7 Abs. 3 Anwaltsgesetz BL; § 7 Abs. 3 Advokaturgesetz BS). Gesamtschweizerisch lassen 20 Kantone zwei oder mehr Prüfungswiederholungen und nur 6 Kantone lediglich eine einmalige Wiederholung zu, darunter die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Wer die Anwaltsprüfung nicht besteht, ist vom Anwaltsberuf ausgeschlossen. Dementsprechend hoch ist der Druck, welcher auf den Kandidatinnen und Kandidaten nach einem ersten Misserfolg lastet. Diese mentale Belastungssituation ist aussergewöhnlich und mit dem anwaltlichen Berufsalltag nur sehr beschränkt vergleichbar. Dementsprechend dürfte es für die Prüfungsbehörden oft, insbesondere in den mündlichen Prüfungen bei der Prüfungswiederholung, schwierig zu beurteilen sein, ob die tatsächliche Befähigung des Kandidaten fraglich ist oder ob dieser aufgrund der Ausnahmesituation nicht im Stande ist, den Befähigungsnachweis zu erbringen.

Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit würde einerseits die objektive Beurteilbarkeit der Prüfungsleistungen erhöhen. Andererseits würde Sie der Gefahr, dass Repetentinnen und Repetenten bei der nur einmaligen Wiederholung milder beurteilt werden, entgegenwirken und damit den Schutz des Publikums erhöhen. Zudem würden damit Anwaltskandidatinnen und -kandidaten in Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleich behandelt wie in den meisten anderen Kantonen.

Sowohl die Prüfungsbehörden als auch die Aufsichtsbehörden der beiden Kantone sprechen sich für einen zweiten Wiederholungsversuch aus.

Da es sinnvoll ist, die Anwaltsprüfungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in diesem Punkt weiterhin einheitlich zu regeln, wird Grossrat Bruno Lötscher einen gleichlautenden Vorstoss im Grossrat des Kantons Basel-Stadt einreichen.

Entsprechend diesen Ausführungen soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Vorlage zur Anpassung von § 7 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 178) resp. zur Einführung von zwei möglichen Prüfungswiederholungen auszuarbeiten und das Vorgehen mit dem Kanton Basel-Stadt zu koordinieren.